

## Gebührenbedarfsberechnung 2021 Winterdienst

## I. Verteilung der Gesamtausgaben für Produkt 12-02-02 (Winterdienst) auf "Gebühren-" und "allg." Haushalt:

Konto-Nr.	Bezeichnung:	Gesamt	Gebührenhaushalt	allgemeiner Haushalt (z.B. Reinigung Bushaltstellen, Gehwege etc)
	Personalkosten Verwaltung	7.310	2.924	4.386
5233010	Erstattungen an Zweckverbände	900	900	0
5241160	Kosten des Winterdienstes	42.500	33.944	8.556
5811225	Aufwendungen iV Haftpflichtversicherung	22	9	13
5811010	Verwaltungskostenerstattungen	27.812	26.127	1.685
5811170	Personaleinsatz Betriebshof	111.452	49.841	61.611
5811175	Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	80.000	32.929	47.071
<b>Gesamt</b>		<b>269.996</b>	<b>146.673</b>	<b>123.323</b>

II. Abgeltung des Interesses der Allgemeinheit an wintergewarteten Straßen:	87%	13%
<p>Nach § 3 Abs. 2 StrReinG NW können die Gemeinden bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr der Bedeutung der Straßen nach Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Die Benutzungsgebühr soll grundsätzlich nicht hiernach gestaffelt erhoben werden, wohl aber kann anhand dieser Festsetzung der Gemeindeanteil (also des Anteils der Kostenmasse, die über den allgemeinen Haushalt zu erwirtschaften ist) ermittelt werden.</p> <p>Dieser Abschätzung des Anteils des Interesses der Allgemeinheit wird laut Rechtsprechung und Fachliteratur über eine Klassifizierung der Straßen geführt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßen mit hohem öffentlichen Interesse an Winterdienst (z.B. Hauptverkehrsstraßen) einen höheren Prozentsatz</li> <li>- Straßen mit geringem öffentlichen Interesse an Winterdienst (z.B. Wohnwege und Anliegerstraßen) einen geringeren Prozentsatz</li> </ul> <p>des „öffentlichen Interesses an der Winterwartung der Straßen“ zugeordnet bekommen.</p> <p>Gewichtet man diese nach Straßentypen individualisierten Prozentsätze über den jeweiligen Anteil der gesamten winterdienstbetroffenen Straßenfläche, so ergibt sich ein Gesamtdurchschnittssatz von 13%.</p> <p><i>(Die geringe Abweichung des Prozentsatzes von Kehr- und Winterdienst resultiert aus einer etwas unterschiedlichen Zusammensetzung der gebührenpflichtig gereinigten "Straßenmenge")</i></p>	127.605	19.067

<b>Somit Kosten Gebührenhaushalt</b> (Kostenmasse 1, die über "Winterdienstgebühren zu erwirtschaften ist"):	<b>127.605</b>	
<b>Somit Kosten allgemeiner Haushalt</b> (allg. Haushalt + Anteil aus Gebührenhaushalt):		<b>142.391</b>

<b>III. Berücksichtigung von Erstattungen</b>		
Abzüglich Verwaltungsgebühren u. sonst. Erstattungen:	-230	
	<b>127.375</b>	

<b>IV. Berücksichtigung der Abrechnungen der Vorjahre</b> (Kostenmasse 2, die über "Winterdienstgebühren zu erwirtschaften ist"):		
Restüberschuss aus 2017	-18.347	

<b>Gesamtkostenmasse, die über "Winterdienstgebühren zu erwirtschaften ist":</b>	<b>109.028</b>	
--	----------------	--

geteilt durch Kehrmeter (Stand: 31.12.2019)	109.214	
---	---------	--

<b>Winterdienstgebühren</b>	<b>1,00 €</b>	
Winterdienstgebühr bisher (2020)	0,74 €	